

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Pöttinger, Muchitsch, Gasser

Kolleginnen und Kollegen

zum Initiativantrag Nr. 917/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wolle beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 3 werden folgende Z 3a und 3b eingefügt:

»3a. Nach § 18b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) In den Abs. 1 Z 1 angeführten Kollektivverträgen kann festgelegt werden, dass abweichend von Abs. 1 die aufgrund der Kollektivverträge zu leistenden Beiträge vom Arbeitgeber direkt an den jeweiligen Sozialfonds geleistet werden können. Abs. 3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Im Fall einer derartigen Vereinbarung ist zugleich zu regeln, welche Daten im Zusammenhang mit der Beitragsleistung vom Arbeitgeber an den jeweiligen Sozialfonds zu übermitteln sind.“

3b. Nach § 18c wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein in § 18b Abs. 2 Z 3 genannter Sozialfonds kann auf die Zurverfügungstellung der Daten nach Abs. 1 verzichten. Dieser Verzicht ist nur rechtswirksam, wenn er unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Monaten zum 31. Dezember schriftlich erklärt wird. Ein Widerruf dieses Verzichts kann rechtswirksam unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Monaten zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.“«

b) Die Z 4 lautet:

»4. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 64 angefügt:

„64. Die §§ 1 Abs. 2 Z 2, 14f Abs. 1, 18b Abs. 1 und 1a und 18c Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.“«

Art. 2 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Z 1 bis Z 6 erhalten die Bezeichnungen Z 3 bis Z 8 und folgende Z 1 und Z 2 werden vorangestellt:

»1. In § 2 Abs. 3 wird das Zitat „und Abs. 2a“ durch folgendes Zitat „2a, 5 und 6“ ersetzt.

2. Dem § 2 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Betriebe, die über eine unbeschränkte oder eingeschränkte Gewerbeberechtigung Metalltechnik im Sinne der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, verfügen. Zur Abgrenzung des Gewerbeumfangs und der damit verbundenen Tätigkeiten sind die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metalltechnik erlassen wird, Metalltechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 97/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 314/2022, sowie die mit 31. August 2024 in Kraft getretene Verordnung der Bundesinnung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung) maßgeblich. Ferner finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Rahmen von auftragsbezogenen Ergänzungsarbeiten bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden keine Anwendung, auch wenn es sich um Tätigkeiten der in Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3 aufgezählten Betriebsarten handelt.

(6) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden Anwendung auf Metalltechnikbetriebe, die vorgehängte hinterlüftete Fassaden errichten, sofern die Fassadenelemente bei Naturstein, Kunststein oder

Beton eine Materialstärke von 2 cm überschreiten, bei Faserzement eine Materialstärke bis zu 0,7 cm aufweisen oder eine maximale Flächengröße von 0,25 m² aufweisen (Wandschindel), die Fassadenelemente aus Holz montieren, die auftragsbezogen ausschließlich von einem anderen Betrieb hergestellte Sandwichpaneel montieren, die auftragsbezogen ausschließlich kleinformige Metallplatten, die üblicherweise auf dem Dach verwendet werden und eine maximale Flächengröße von 0,25 m² aufweisen, auch auf der Fassade montieren, sofern diese nicht Teil einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade sind. Die Zuordnung dieser Betriebe zu den jeweiligen Sachbereichen hat anhand der Tätigkeiten der in Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3 aufgezählten Betriebsarten zu erfolgen.“«

b) Nach der nunmehrigen Z 7 wird folgende Z 7a eingefügt:

»7a. Dem § 23a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ergibt sich im Zuge einer Baustellenkontrolle ein begründeter Verdacht, ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse berechtigt, die Übermittlung weiterer Geschäfts- und Lohnunterlagen vom Arbeitgeber unter Festsetzung einer angemessenen Frist zu verlangen; die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen.“«

c) Die Z 7 (alt) entfällt.

d) Die bisherigen Z 8 bis Z 15 erhalten die Bezeichnungen Z 9 bis Z 16.

e) Nach der nunmehrigen Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:

»13a. In § 32 Abs. 2 Z 2 wird nach der Wortfolge „Unterlagen“ folgende Wortfolge „oder Gestattung zur Anfertigung von Ablichtungen dieser Unterlagen oder Übermittlung weiterer Unterlagen“ eingefügt.«

f) Die nunmehrige Z 15 lautet:

»15. Die §§ 34a bis 34e samt Überschriften lauten:

„Ausstellung einer BauID-Karte

§ 34a. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis diesem Bundesgesetz unterliegt, Arbeitnehmern nach § 33d sowie Personen, die Anwartschaften gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse erworben haben, jedoch in keinem Arbeitsverhältnis stehen, nach Feststellung ihrer Identität eine BauID-Karte auszustellen.

(2) Zum Zweck der Ausstellung der BauID-Karte ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse ermächtigt, zur Feststellung der Identität als auch zur Aufbringung eines Lichtbildes auf der BauID-Karte in der Reihenfolge

1. aus dem Bestand nach § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992,
2. aus den Beständen des Führerscheinregisters (§§ 16 ff. und 35 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997),
3. aus den Beständen des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 des BFA-Verfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2012)

automationsunterstützt im Rahmen einer Online-Abfrage unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) des Bereichs der Sozialversicherung abzufragen und im BauID-System das aktuellste in den Registern verfügbare Lichtbild des Arbeitnehmers zu speichern. Arbeitnehmer, für die kein Lichtbild verfügbar ist, haben ihre Identität gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse hinreichend nachzuweisen und im BauID-System ein Lichtbild hochzuladen. Für die Verarbeitung der Bilddaten ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Überdies steht der Benutzung eines Lichtbildwerks oder eines Lichtbilds im Sinne des § 74 des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu diesem Zweck das Urheberrecht nicht entgegen.

(3) Die BauID-Karte ist mit einer technisch geeigneten Funktion zum Datenaustausch auszustatten und hat jedenfalls den Namen und ein Lichtbild des Arbeitnehmers sowie eine Kartenummer zu enthalten.

(4) Sowohl Personen im Sinne des Abs. 1, die sich nach dem Zugang der BauID-Karte im BauID-System registrieren, als auch Arbeitgeber, die diesem Bundesgesetz unterliegen und einen Dienstleis-

tungsvertrag mit der Urlaubs- und Abfertigungskasse abgeschlossen haben, können das BauID-System unentgeltlich nutzen.

(5) Personen, die nicht diesem Bundesgesetz unterliegen, können die Ausstellung einer BauID-Karte zur Teilnahme am BauID-System mit der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder, sofern sie sich einer Dienstleisterin bedient, mit der BauID-GmbH entgeltlich vereinbaren, sofern sie Tätigkeiten auf Baustellen verrichten und ihre Identität hinreichend nachgewiesen ist. Zum Zweck der Identitätsfeststellung bei Ausstellung der Karte sowie zur Aufbringung eines Lichtbildes auf der BauID-Karte kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse oder, sofern sie sich einer Dienstleisterin bedient, die BauID-GmbH die Register nach Maßgabe des Abs. 2 abfragen und im BauID-System das aktuellste in den Registern verfügbare Lichtbild dieser Person speichern. Abs. 2 dritter und vierter Satz gilt sinngemäß.

(6) Arbeitgeber, die nicht diesem Bundesgesetz unterliegen, können die Nutzung des BauID-Systems gegen Entgelt mit der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder, sofern sie sich einer Dienstleisterin bedient, mit der BauID-GmbH vertraglich vereinbaren.

Datenverarbeitung im BauID-System

§ 34b. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse als Betreiberin des BauID-Systems ist hinsichtlich der in § 34a Abs. 1 genannten Personen ermächtigt, zu nachfolgenden Zwecken im BauID-System folgende Daten zu verarbeiten:

1. Zur Ausstellung der BauID-Karte:
 - a) Arbeitnehmerdaten: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Lichtbild, Dokumente zur Identifikationsfeststellung, wenn kein Lichtbild in den in § 34a Abs. 2 genannten Registern verfügbar ist, Wohnadresse oder Zustelladresse, Kontaktdaten, Sozialversicherungsnummer, Arbeitnehmerkennzeichen, Nationalität;
 - b) Arbeitgeberdaten: Firmenname und -adresse, Firmenbuchnummer, Dienstgeberkontonummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Kennziffer Unternehmensregister (KUR), Betriebssitz, Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand sowie das Betriebskennzeichen;
2. Zur Abfrage durch den Arbeitnehmer: Abfrageprotokoll (Scanprotokoll) seiner BauID-Karte, seine aktuellen im BauID-System enthaltenen Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 3 lit. a bis g;
3. Zur Abfrage von Daten mittels Verwendung der BauID-Karte auf einer Baustelle (Arbeitsstätte) zu Kontrollzwecken die unter Z 1 und Z 2 genannten Daten sowie zusätzlich:
 - a) die den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, den Ort bzw. die Orte der Beschäftigung, die Art der Tätigkeit und Verwendung, die kollektivvertragliche Einstufung, Ausbildungs- und Qualifizierungsnachweise, die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit, bei Teilzeit das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit, die Baustellenbezeichnung und -adresse sowie bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern zusätzlich die Baustellenidentifikationsnummer und den zuständigen Sozialversicherungsträger;
 - b) die durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse beim Träger der Krankenversicherung nach § 31 Abs. 1 zu erhebenden Daten hinsichtlich des Zeitpunktes der Anmeldung und gegebenenfalls der Abmeldung der Erwerbstätigkeit als Arbeiter oder Angestellter bzw. Lehrling oder geringfügig beschäftigt als Arbeiter oder Angestellter oder Beschäftigung als freier Dienstnehmer oder als selbständig Erwerbstätiger, der Bezeichnung des Dienstgebers und der Dienstgeberkontonummer;
 - c) bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern die Angabe, ob eine Meldung nach § 19 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz vorliegt, sowie die Transaktionsnummer ZKO, den Ort bzw. die Orte der Beschäftigung, die Baustellenidentifikationsnummer, die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers, den zuständigen Sozialversicherungsträger, die Staatsangehörigkeit und die Angabe in der Meldung nach § 19 Abs. 5b Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz hinsichtlich einer elektronischen Bereithaltung;
 - d) bei ausländischen Arbeitnehmern die im Arbeitsmarktservice für die konkrete Beschäftigung auf der Baustelle dokumentierte Genehmigung, Bestätigung oder Aufenthaltsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 des AuslBG;
 - e) bei Fremden die durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse aus den Beständen des Zentralen Fremdenregisters erhobenen Daten über die Einreise- und Aufenthaltsberechtigungen; dies kann unter Nutzung einer zwischen dem Bundesminister für Inneres und der Urlaubs- und Abfertigungskasse eingerichteten Schnittstelle erfolgen;
 - f) vom Arbeitgeber in das BauID-System eingegebene Unterlagen gemäß §§ 21 und 22 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz;
 - g) das Scanprotokoll einer BauID-Karte sowie die GPS-Koordinaten des Abfrageortes;

- h) die von Gemeindeverbänden und Gemeinden in die Baustellendatenbank eingegebenen Baubeginns- und Fertigstellungsanzeigen;
- 4. freiwillig im BauID-System erfasste Nachweise und sonstige Unterlagen betreffend Unterweisungen gemäß § 14 ASchG.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, zu Kontrollzwecken die in Abs. 1 Z 3 lit. a genannten Daten, soweit sie in der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Urlaubs- und Abfertigungskasse vorhanden sind, automationsunterstützt über eine Schnittstelle in das BauID-System zu übermitteln.

(3) Die Ermächtigung der Urlaubs- und Abfertigungskasse als Betreiberin des BauID-Systems bei Verwendung der BauID-Karte auf einer Baustelle (Arbeitsstätte) zur Verarbeitung der Daten gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b bis g, sowie für die in Abs. 1 Z 4 genannten und vom Arbeitgeber freiwillig ins System eingegebene Daten, gilt auch für die Datenverarbeitung hinsichtlich Personen gemäß § 34a Abs. 5. Die zuständigen Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse als Betreiberin des BauID-Systems die in Abs. 1 Z 3 lit. b, die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung die in Abs. 1 Z 3 lit. c genannten Daten und das Arbeitsmarktservice die in Abs. 1 Z 3 lit. d genannten Daten von Personen gemäß § 34a Abs. 5, deren Arbeitsverhältnis nicht diesem Bundesgesetz unterliegt, automationsunterstützt in einer für die Urlaubs- und Abfertigungskasse als Betreiberin des BauID-Systems technisch geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse als Betreiberin des BauID-Systems die in Abs. 1 Z 3 lit. e genannten Daten automationsunterstützt in einer für die Urlaubs- und Abfertigungskasse technisch geeigneten Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Zum Zweck der Registrierung und Ausstellung von BauID-Karten für Personen gemäß § 34a Abs. 5 und Arbeitgeber gemäß § 34a Abs. 6 dürfen folgende Daten von der Urlaubs- und Abfertigungskasse als Betreiberin des BauID-Systems oder, sofern sie sich einer Dienstleisterin bedient, von der BauID-GmbH verarbeitet werden:

1. Arbeitnehmerdaten: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Lichtbild, Dokumente zur Identifikationsfeststellung, sofern kein Lichtbild in den in § 34a Abs. 2 genannten Registern verfügbar ist, Wohnadresse oder Zustelladresse, Kontaktdaten, Sozialversicherungsnummer, Nationalität;
2. Arbeitgeberdaten: Firmenname und -adresse, Firmenbuchnummer, Dienstgeberkontonummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Kennziffer Unternehmensregister (KUR), Betriebssitz, Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand sowie das Betriebskennzeichen.

Umfang der Datenabfrage mittels BauID-Karte

§ 34c. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat sicherzustellen, dass bei Datenabfrage mittels BauID-Karte auf der Baustelle die für Baustellenkontrollen zuständigen Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie des Amtes für Betrugsbekämpfung und der Österreichischen Gesundheitskasse zum in § 34 Z 2 genannten Zweck auf die in § 34b Abs. 1 Z 1 und Z 3 lit. a bis h genannten Daten zugreifen können.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat zum in § 34 Z 3 genannten Zweck sicherzustellen, dass ein Generalunternehmer bei Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer Baustelle auf die Daten hinsichtlich des Vorliegens einer Anmeldung zur Sozialversicherung, des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter oder Beschäftigung als freier Dienstnehmer oder als selbständig Erwerbstätiger, des Vorliegens einer Meldung nach § 22 sowie zusätzlich bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern auf die Angabe, ob eine Meldung nach § 19 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz vorliegt und bei ausländischen Arbeitnehmern auf die in § 34b Abs. 1 Z 3 lit. d bis f genannten Daten zugreifen kann. Darüber hinaus hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse zum in § 34 Z 3 genannten Zweck sicherzustellen, dass ein Baustellenverantwortlicher im Zuge der Datenabfrage mittels BauID Karte auf der Baustelle zum Zweck der leichten Überprüfung der erforderlichen Meldungen für den Arbeitnehmer auf die in § 34b Abs. 1 Z 1 lit. a mit Ausnahme der Sozialversicherungsnummer genannten Daten, das Betriebskennzeichen sowie der zum Zeitpunkt der Abfrage enthaltenen Anmeldung der Erwerbstätigkeit als Arbeiter oder Angestellter bzw. Lehrling oder geringfügig beschäftigt als Arbeiter oder Angestellter oder Beschäftigung als freier Dienstnehmer oder als selbständig Erwerbstätiger, der Bezeichnung des Dienstgebers und der Dienstgeberkontonummer, sowie der Daten nach § 34b Abs. 1 Z 3 lit. g eingeschränkt auf eigene Scanprotokolle und der die eigene Baustelle betreffenden Daten nach § 34b Abs. 1 Z 4 sowie zusätzlich bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern auf die in § 34b Abs. 1 lit. c genannten Daten und bei ausländischen Arbeitnehmern auf die in § 34b Abs. 1 Z 3 lit. d bis f genannten Daten zugreifen kann.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat sicherzustellen, dass ein Arbeitnehmer zum Zweck des § 34 Z 1 mittels seiner BauID-Karte auf die Daten gemäß § 34b Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und Z 3 lit. a bis g zugreifen kann.

Weiterverarbeitung der Abfrageergebnisse

§ 34d. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbezugs berechtigt, zum Zweck der Erbringung von Leistungen an Arbeitnehmer, zur Feststellung der Zuschlagspflicht von Arbeitgebern und der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und Sozialbetrug auf folgende Daten aus dem BauID-System zuzugreifen und weiterzuverarbeiten: Datum, Ort und Uhrzeit der Abfrage, Name des Arbeitgebers, Firmenbuchnummer, Dienstgeberkontonummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Kennziffer Unternehmensregister (KUR), Betriebssitz, Baustellenbezeichnung bzw. Baustellen-ID, Namen der Arbeitnehmer, Sozialversicherungsnummer der Arbeitnehmer, deren Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls die Arbeitnehmerkennzahl, zusätzlich die abfragende Stelle, Lichtbilder, Abfrageergebnisse, Baubeginn und Fertigstellung.

(2) Kontrollorgane des Amtes für Betrugsbekämpfung und Prüforgane der Krankenversicherungsträger sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zum Zwecke der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und Sozialbetrug berechtigt, auf die durch ihre Abfrage erhobenen Daten gemäß Abs. 1 auf der Baustelle (Arbeitsstätte) zuzugreifen und diese weiterzuverarbeiten.

Verantwortlichkeiten und Datensicherheitsmaßnahmen

§ 34e. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist als Betreiberin des Systems Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO für die von ihr nach den §§ 34a bis 34d verarbeiteten Daten. Sofern sich die Urlaubs- und Abfertigungskasse als Betreiberin des Systems der BauID-GmbH als Dienstleisterin bedient, ist diese hinsichtlich der von ihr verarbeiteten Daten gesetzliche Auftragsverarbeiterin im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO. Sie ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat ein sicheres Verfahren zur Datenabfrage mittels der BauID-Karte sicherzustellen und den Zugriff auf die von ihr verarbeiteten Daten mittels der BauID-Karte zu dokumentieren. Innerhalb der Organisation der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind die Zugangsberechtigungen und Zugriffsrechte auf die in den § 34b Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten zu regeln. Die im BauID-System erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren nach der letztmaligen Verwendung der BauID-Karte. Die Abfrageprotokolle sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren nach Abfrage. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf Basis eines IT-Sicherheitskonzeptes alle getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss hervorgehen, ob sowohl der Zugriff als auch die Weitergabe der Daten ordnungsgemäß erfolgt und die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.“«

e) Die nunmehrige Z 16 lautet:

»16. Dem § 40 werden folgende Abs. 51 und 52 angefügt:

„(51) § 13d Abs. 3b und 4, § 19 Abs. 6, § 23 Abs. 1 und 2, § 23a Abs. 4, § 25 Abs. 9, § 31 Abs. 1 und 1a, § 31a Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 2 Z 2, § 34, sowie die §§ 34a bis 34e samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist verpflichtet, Arbeitnehmern, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, bis spätestens 30. Juni 2029 eine BauID-Karte auszustellen. § 25 Abs. 9 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist nur auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2026 eröffnet werden. § 32 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist nur auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 1. September 2026 verwirklicht werden. § 23e tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft. § 2 Abs. 3, 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(52) Für Spenglerbetriebe, die gemäß § 43 in das System der Urlaubs- und Abfertigungskasse einbezogen wurden, kann bis spätestens 31. Oktober 2026 bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse beantragt werden, dass sie mit Ablauf des Zuschlagszeitraumes Dezember 2026 nicht mehr in das System der Urlaubs- und Abfertigungskasse einbezogen sind, sofern im Betrieb ausschließlich vorgehängte hinterlüftete Fassaden ausgenommen solche nach § 2 Abs. 6 montiert werden, eine unbeschränkte oder eingeschränkte Gewerbeberechtigung Metalltechnik vorliegt sowie die vorgeschriebenen und fälligen Zuschlagsleistungen entrichtet sind. Ein solcher Antrag kann auch bis spätestens 31. Oktober 2027 gestellt werden; diesfalls endet die Einbeziehung in das System der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit Ablauf des Zuschlagszeitraumes Dezember 2027. Bestreitet die Urlaubs- und Abfertigungskasse das Vorliegen der

Voraussetzungen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit Bescheid festzustellen, ob der Spenglerbetrieb weiterhin in das System der Urlaubs- und Abfertigungskasse einzubeziehen ist; § 25 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der vorgeschriebenen Zuschlagsleistungen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse erfasst sind, über eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Gewerbeberechtigung Metalltechnik verfügen und auf die § 2 Abs. 5 BUAG, nicht jedoch § 2 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 anzuwenden ist, ist der Vorstand der Urlaubs- und Abfertigungskasse ermächtigt, einen Beschluss betreffend die weitere Behandlung dieser Zuschläge zu fassen; dabei ist § 25 Abs. 1b zu berücksichtigen.“«

Art. 3 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Die Z 1 lautet:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 22 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 22a. Bereithaltung von Lohnunterlagen mittels BauID-Karte“

b) Die Z 5 lautet:

»5. Dem § 72 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft. Die §§ 19 Abs. 5b, 22a samt Überschrift und 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft und sind auf Entsendungen und Überlassungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 begonnen haben.“«

Artikel 4 (Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957)

a) Die bisherigen Z 1 bis Z 4 erhalten die Bezeichnungen Z 2 bis Z 5 und folgende Z 1 wird vorangestellt:

»1. Dem § 1 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Betriebe, die über eine unbeschränkte oder eingeschränkte Gewerbeberechtigung Metalltechnik im Sinne der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, verfügen. Zur Abgrenzung des Gewerbeumfangs und der damit verbundenen Tätigkeiten sind die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metalltechnik erlassen wird, Metalltechnik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 97/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 314/2022, sowie die mit 31. August 2024 in Kraft getretene Verordnung der Bundesinnung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung) maßgeblich. Ferner finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Rahmen von auftragsbezogenen Ergänzungsarbeiten bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden keine Anwendung, auch wenn es sich um Tätigkeiten der in Abs. 1, 1a, 2, 2a und 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG, BGBl. Nr. 414/1972, aufgezählten Betriebsarten handelt.

(7) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden Anwendung auf Metalltechnikbetriebe, die vorgehängte hinterlüftete Fassaden errichten, sofern die Fassadenelemente bei Naturstein, Kunststein oder Beton eine Materialstärke von 2 cm überschreiten, bei Faserzement eine Materialstärke bis zu 0,7 cm aufweisen oder eine maximale Flächengröße von 0,25 m² aufweisen (Wandschindel), die Fassadenelemente aus Holz montieren, die auftragsbezogen ausschließlich von einem anderen Betrieb hergestellte Sandwichpaneele montieren, die auftragsbezogen ausschließlich kleinformartige Metallplatten, die üblicherweise auf dem Dach verwendet werden und eine maximale Flächengröße von 0,25 m² aufweisen, auch auf der Fassade montieren, sofern diese nicht Teil einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade sind.“«

b) Die nunmehrige Z 5 lautet:

»5. Dem § 19 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 12 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft. § 1 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. November 2026 in Kraft. Betriebe, die unter § 40 Abs. 52 BUAG fallen, können

für Zeiträume, in denen das BUAG nicht mehr zur Anwendung kommt, keine Rückerstattung nach § 8 beantragen. Für diese Zeiträume entfällt auch die Beitragspflicht nach § 12 Abs. 4.“«

Begründung

Zu Artikel 1 Z 3a und 3b (§§ 18b Abs. 1a und 18c Abs. 1a AVRAG):

Die Kollektivvertragspartner sollen gesetzlich ermächtigt werden, abweichend von § 18b Abs. 1 AVRAG zu regeln, dass die Beitragsleistung an den jeweiligen Sozialfonds direkt durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber erfolgen kann. Zusätzlich soll klargestellt werden, dass der jeweilige Sozialfonds gegenüber dem zuständigen Sozialversicherungsträger schriftlich mit Wirksamkeit zum 31.12. (unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten) erklären kann, ob Daten an den Sozialfonds übermittelt werden sollen.

Zu Artikel 2 Z 1, Z 2 und Z 16 (§§ 2 Abs. 3, 5 und 6, 40 Abs. 51 und 52 BUAG):

Mit der Regelung soll eine weitgehende Ausnahmebestimmung vom Geltungsbereich für Metalltechnikbetriebe geschaffen werden.

Von der Gewerbeberechtigung „Metalltechnik“ sind auf Grund der gewerberechtlichen Vorschriften auch vorangegangene Gewerbewortlaute, wie insbesondere „Schlosser“, umfasst.

Vom Geltungsbereich des BUAG sollen jedoch jene Metalltechnikbetriebe erfasst sein, die Fassadenelemente aus Naturstein, Kunststein oder Beton auf vorgehängten hinterlüfteten Fassaden montieren und die Materialstärke des Natursteins, Kunststeins oder des Betons 2 cm übersteigt; liegt die Materialstärke darunter (ohne Trägerplatte und Kleber) unterliegen die Betriebe nicht dem Anwendungsbereich des BUAG.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Beschluss vom 29. August 2023, Ra 2023/08/0028-5, festgehalten, dass das Dacheindecken mit vorgefertigten Metallplatten durch Spenglerbetriebe (Montage von Metalldächern) gemäß § 2 Abs. 1 lit. c BUAG dem BUAG unterliegt; nunmehr wird geregelt, dass die Montage von kleinformatischen Metallplatten bis zu einer Flächengröße von 0,25 m² durch Metalltechnikbetriebe, die zur Dacheindeckung bestimmt sind, jedoch auf einer nicht vorgehängten hinterlüfteten Fassade montiert werden, dem BUAG unterliegt.

Vom BUAG erfasst sind Metalltechnikbetriebe, die auf vorgehängten hinterlüfteten Fassaden Materialien verwenden, die bei Naturstein, Kunststein und Beton die Materialstärke von 2 cm überschreiten sowie bei Faserzement 0,7 cm unterschreiten oder eine maximale Flächengröße von 0,25 m² aufweisen (Wandschindel). Die Mischbetriebsregelung des § 3 BUAG findet dabei Anwendung.

Abs. 5 stellt klar, dass auftragsbezogene Ergänzungsarbeiten bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden (insbesondere Abschlussleisten, Rand- und Abdeckprofile, Attika-Bleche, Abdichtungsarbeiten bei Fensterbänken, Insektenschutzgitter, Ergänzungen von abgebrochenem Mauerwerk, usw.), die typischerweise auch Betriebsarten im Sinne des BUAG zukommen, für Betriebe gemäß Abs. 5 außer Betracht bleiben und diese Arbeiten daher nicht zur Anwendung des BUAG führen.

Metalltechnikbetriebe, die Fassadenelemente auf vorgehängten hinterlüfteten Fassaden aus Metallen wie zum Beispiel Aluminium, Stahl, Kupfer, Zink, sowie Aluminium-Verbundplatten (ACP), Aluminium-Vollbleche (eloxiert oder pulverbeschichtet) bzw. Streckmetall und Lochbleche oder aus Glas oder gebäudeintegrierter Photovoltaik sowie aus Faserzement (mehr als 0,7 cm), Schichtstoffplatten wie zum Beispiel HPL-Platten (High Pressure Laminates) oder anderen Materialien (außer Holz) montieren, sollen nicht dem Geltungsbereich des BUAG unterliegen. Messtoleranzen bis zu 0,1 cm werden toleriert.

Im Ergebnis sollen damit die Montage von Fassadenelementen bei vorgehängten hinterlüfteten Fassaden bei der Verwendung von folgenden Baustoffen dem BUAG unterliegen:

- Bei Naturstein, Kunststein oder Beton mit einer Materialstärke von mehr als 2 cm;
- Bei Faserzement mit einer Materialstärke bis zu 0,7 cm unabhängig von der Flächengröße;
- Bei Faserzement unabhängig von der Materialstärke (Wandschindel) mit einer Flächengröße von bis zu 0,25 m²;
- Bei Holz unabhängig von der Materialstärke.

Weiters ist das BUAG anwendbar:

- Bei der ausschließlichen Montage von einem anderen Betrieb hergestellten Sandwichpaneelen.
- Bei der ausschließlichen Montage von kleinformatischen Metallplatten, die üblicherweise auf dem Dach verwendet werden und eine maximale Flächengröße von 0,25 m² aufweisen und auch auf der Fassade montiert werden, sofern diese Metallplatten nicht Teil einer vorgehängten hinterlüfteten Fassade sind.

Zum Begriff des Sandwichpaneels: Ein Sandwichpaneel ist ein werksgefertigtes, einbauteiliges und seriell hergestelltes Produkt, das aus zwei Metalldeckschichten (Stahl oder Aluminium, werkseitig beschichtet) sowie einem werkseitig eingeschäumten oder eingepressten Dämmkern (PU-Hartschaum oder Mineralwolle) besteht. Das Paneel wird als fertiges Element auf die Baustelle geliefert und dort direkt auf eine tragende Unterkonstruktion (Stahl, Stahlbeton oder Holzpfetten) geschraubt; einen Hinterlüftungsraum gibt es nicht, da die drei Schichten untrennbar verbunden sind und gemeinsam Tragfunktion, Dämmung und Wetterschutz in einem einzigen Bauteil erfüllen. Sandwichpaneele weisen ausschließlich Metall als Oberfläche auf. Die Montageleistung besteht im Befestigen eines vorgefertigten Serienprodukts; ein handwerkliches Bearbeiten vor Ort oder ein Aufbau aus Einzelkomponenten auf der Baustelle findet nicht statt.

Zum Begriff der vorgehängten hinterlüfteten Fassade (VHF): Die VHF ist ein mehrschichtiges Bausystem, das auf der Baustelle aus voneinander getrennten Komponenten aufgebaut wird. Im ersten Schritt werden Wandstützwinkel (Konsolen) aus Aluminium oder Edelstahl mit speziellen Fassadendübeln statisch sicher im tragenden Wandgrund (Beton, Mauerwerk) verankert. Darauf wird die Wärmedämmung (meist Steinwolle oder Mineralwolle) als eigenständige Schicht aufgebracht und mechanisch fixiert. Anschließend werden metallische Schienen (Tragprofile) an den Wandstützwinkeln ausgerichtet und befestigt; durch die Ausladung der Konstruktion entsteht zwischen der Wärmedämmung und den Profilen der namensgebende Hinterlüftungsraum (Luftspalt von mindestens 20 mm). Abschließend werden die Fassadenplatten (z.B. Faserzement, HPL, Keramik, Aluminium-Verbundplatten oder Glas) auf der Schienenkonstruktion befestigt. Im Unterschied zum Sandwichpaneel wird die VHF aus Einzelkomponenten auf der Baustelle handwerklich aufgebaut; Tragfunktion, Dämmung und Wetterschutz sind auf voneinander unabhängige Schichten aufgeteilt.

Diese Änderungen sollen mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten (§ 40 Abs. 51 letzter Satz).

Hinsichtlich der aus § 40 Abs. 52 resultierenden Änderungen sind im Wesentlichen folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Spenglerbetriebe, die gemäß § 43 in das System der BUAK einbezogen wurden, zwischenzeitig über eine unbeschränkte oder eingeschränkte Gewerbeberechtigung Metalltechnik verfügen (§ 2 Abs. 5) und ausschließlich vorgehängte hinterlüftete Fassaden montieren, sofern nicht einer der in § 2 Abs. 6 beschriebenen Fälle vorliegt, sowie die vorgeschriebenen, fälligen Zuschläge geleistet haben, können auf Antrag aus dem Geltungsbereich des BUAG ausscheiden. Das Ausscheiden ist mit Ende Dezember 2026 oder Ende Dezember 2027 möglich, sofern fristgerecht (31. Oktober) ein Antrag auf Ausscheiden gestellt wurde. Die BUAK überprüft diesen; sind die Voraussetzungen für das Ausscheiden erfüllt, endet die Zuschlagspflicht mit dem Zuschlagszeitraum Dezember, die Ansprüche des Arbeitnehmers sind nach den allgemeinen Bestimmungen, die für das Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des BUAG zur Anwendung kommen (insbesondere § 10) anzuwenden. Im Falle einer anderer Rechtsansicht ist ein entsprechendes Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuleiten, wobei die Übergangsbestimmungen die Möglichkeit eröffnen, § 25 Abs. 6 BUAG sinngemäß auf ein derartiges Verfahren anzuwenden. Das Ausscheiden erfolgt diesfalls aus allen Sachbereichen.

Für Metalltechnikbetriebe, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 5, nicht aber § 2 Abs. 6 unterliegen und Einwendungen gegen die Zuschlagsvorschrift gemäß § 25 Abs. 1b erhoben haben, wird der Vorstand ermächtigt unter Bedachtnahme der Grundsätze der Verwaltungsvereinfachung, Raschheit, Einfachheit Verfahrensökonomie und Klarheit Richtlinien für die weitere Behandlung dieser Zuschläge zu fassen.

Zu Artikel 2 Z 7a, Z 13a und Z 16 (§§ 23a Abs. 4, § 32 Abs. 2 Z 2 und 40 Abs. 51 und 52 BUAG):

Derzeit sind die Bediensteten der BUAK berechtigt, in Zuge einer Baustellenkontrolle Einsicht in jene Unterlagen zu nehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind sowie Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Ergibt sich im Rahmen der Baustellenkontrolle ein begründeter Verdacht, soll die BUAK nunmehr berechtigt sein, die Übermittlung weiterer Geschäfts- und Lohnunterlagen unter Festsetzung einer angemessenen Frist zu verlangen. Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen. Dies erspart der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber Aufwand und Kosten und dient somit der Verwaltungsvereinfachung. Ein begründeter Verdacht liegt dann vor, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Baustellenkontrollen bei der Verrichtung von buag-pflichtigen Arbeiten angetroffen werden, aber bei der BUAK keine Meldung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers durch den Betrieb vorliegt. Dann ist beim Betrieb durch Einsicht in die Geschäfts- und Lohnunterlagen zu prüfen, ob allenfalls ein Mischbetrieb vorliegt und die konkrete Arbeitnehmerin bzw. der konkrete Arbeitnehmer in den Geltungsbereich des BUAG fällt.

Für die Verletzung der Verpflichtung zur Gestattung der Herstellung von Ablichtungen wurde bei ihrer Einführung durch BGBl. I Nr. 71/2021 keine Strafsanktion vorgesehen. Dies soll nunmehr in § 32 Abs. 2

Z 2 erfolgen. Ebenso soll die Verweigerung der Übermittlung weiterer Unterlagen mit einer Strafsanktion belegt werden. Zur Vermeidung der Einführung einer rückwirkenden Verwaltungsstrafbestimmung soll diese nur auf Sachverhalte anzuwenden sein, die ab dem 01.09.2026 verwirklicht werden.

Zu Artikel 2 Z 15 (§§ 34a bis 34e BUAG):

In § 34a Abs. 2 soll nunmehr klargestellt werden, dass die BUAK einmalig bei Ausstellung einer BauID-Karte an die in § 34a Abs. 1 genannten Personen ermächtigt werden soll, auf das Zentrale Identitätsdokumentenregister gemäß § 22b Passgesetz 1992 zuzugreifen, um die Identität festzustellen und das aktuellste Lichtbild auf die BauID-Karte aufbringen zu können. Weiters soll ergänzt werden, dass im Rahmen der Ausstellung einer BauID-Karte das bereichsspezifische Personenkennzeichen des Bereichs der Sozialversicherung verwendet werden kann.

Technisch ist die BauID Karte mit einem NFC-Chip ausgestattet.

In § 34a Abs. 4 soll nunmehr auf Personen statt auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgestellt werden, da § 34a Abs. 1 auf einen weiteren Personenkreis abstellt.

In § 34a Abs. 5 sollen die Änderung in § 34a Abs. 2 nachvollzogen werden.

In § 34b Abs. 1 soll zunächst klargestellt werden, dass die BUAK als Betreiberin des BauID-Systems im Rahmen der schlichten Hoheitsverwaltung zur Datenverarbeitung hinsichtlich der in § 34b Abs. 1 genannten Personen ermächtigt werden soll. Damit soll eine klare Trennung der BUAK einerseits und der BUAK als Betreiberin des BauID-Systems andererseits gewährleistet sein. Darüber hinaus soll damit auch eine Trennung der Datenverarbeitung für jene Betriebe, die dem BUAG unterliegen und für jene, die dem BUAG nicht unterliegen, sichergestellt werden.

In § 34b Abs. 1 Z 1 lit. a soll die Befugnis zur Datenverarbeitung im Rahmen der Ausstellung der BauID-Karte auf jene Daten eingeschränkt werden, die zur Erfüllung dieses Zweckes unbedingt erforderlich sind.

In § 34b Abs. 1 Z 3 soll der Zweck der Datenverarbeitung (Kontrolle durch Kontrollbehörden, Baustellenverantwortliche sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) bei Verwendung der BauID-Karte auf einer Baustelle ausdrücklich klargestellt werden. Darüber hinaus sollen zusätzlich die Daten gemäß § 34b Abs. 1 Z 1 und 2 sowie die in § 34 Abs. 1 Z 3 lit a genannten Daten verarbeitet werden können.

In § 34b Abs. 2 soll die Ermächtigung zur Übermittlung der Daten aus der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der BUAK in das BauID-System geregelt werden.

In § 34b Abs. 3 soll klargestellt werden, welche Daten die BUAK als Betreiberin des BauID-Systems bei Verwendung einer BauID-Karte auf der Baustelle durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht dem BUAG unterliegen, verarbeiten darf.

In § 34b Abs. 4 soll klargestellt werden, welche Daten bei Registrierung und Ausstellung von BauID-Karten für Personen, die nicht dem BUAG unterliegen (§ 34a Abs. 5 und 6) von der BUAK als Betreiberin des BauID-Systems verarbeitet werden dürfen. Bedient sich die BUAK hierbei einer Dienstleisterin, soll auch diese zur Verarbeitung der in § 34b Abs. 4 genannten Daten ermächtigt sein. Die Tätigkeiten dieser Dienstleisterin im Zusammenhang mit der Registrierung und Kartenausstellung für nicht dem BUAG unterliegende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind als privatwirtschaftliches Handeln zu qualifizieren.

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer liegt in der Ingernez der Sozialversicherung.

In § 34c Abs. 2 soll die Zugriffsmöglichkeit der Generalunternehmerinnen und Generalunternehmer sowie der Baustellenverantwortlichen auf jene Daten geregelt werden, die zur Erfüllung des Zweckes gemäß § 34 Z 3 unbedingt erforderlich sind.

In § 34d Abs. 1 und 2 soll der jeweilige Zweck der Weiterverarbeitung der Abfrageergebnisse ausdrücklich genannt werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Weiterverarbeitung sonstiger elektronischer Dokumente entfallen. Einer der Zwecke des BauID-Systems ist die Unterstützung der staatlichen Kontrollorgane bzw. Kontrollbediensteten bei ihren Kontrollen. Dieses System soll durch die Neuerungen weiter verbessert werden, um die Entbürokratisierung der Baustellen durch die Digitalisierung weiterer Verfahrensabläufe weiter auszubauen und damit das Ziel der papierlosen Baustelle weiter zu verfolgen. Dies ermöglicht nicht nur die Einbindung weiterer Schnittstellen zur öffentlichen Verwaltung, sondern auch die Koordinierung der Kontrollstellen untereinander im Sinne einer Effizienzsteigerung, insbesondere mit Blick auf eine bessere Planbarkeit der Kontrollen.

In § 34e Abs. 1 soll die genaue datenschutzrechtliche Rollenverteilung der BUAK als Betreiberin des BauID-Systems und sofern sich die BUAK einer Dienstleisterin bedient, dieser, für die jeweils zu verarbeitenden Daten darstellen.

In § 34e Abs. 2 soll eine klare Regelung dahingehend erfolgen, wann Daten im BauID-System zu löschen sind. So sind die im BauID-System erfassten und verarbeiteten personenbezogenen Daten jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren nach der letztmaligen Verwendung der BauID-Karte zu löschen. Abfrageprotokolle sollen jedenfalls nach dem Ablauf von drei Jahren nach der Abfrage zu löschen sein.

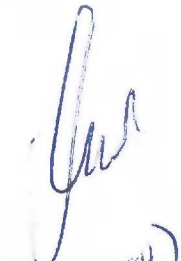
Die bereits im Jahr 2020 erstellte Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO wird durch die BUAK als Betreiberin des BauID-Systems aktualisiert werden.

Zu Artikel 3 Z 5 (§ 72b Abs. 14 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die §§ 19 Abs. 5b, 22a und 28 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz in der mit diesem Bundesgesetz vorgeschlagenen Fassung sollen zeitgleich mit den §§ 34ff BUAG in der mit diesem Bundesgesetz vorgeschlagenen Fassung mit 01.8.2026 in Kraft treten. Im Hinblick auf die notwendigen technischen Vorarbeiten zur Umsetzung der Lohnkontrolle nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz unter Verwendung der BauID-Karte ist eine Legisvakanz vorgesehen und wird angeordnet, dass diese Bestimmungen effektiv Anwendung finden auf Entsendungen oder Überlassungen, die nach dem 31.12.2026 beginnen. Im Umkehrschluss hat das zur Folge, dass bis zum 31.12.2026 die Kontrolle der Bereithaltung der Melde, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen weiterhin nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2026 erfolgt. Eine Bereithaltung der Unterlagen unter Verwendung der BauID-Karte vor dem 31.12.2026 befreit die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber im Sinne des § 19 Abs. 1 und die Beschäftigterin bzw. den Beschäftigten im Sinne des § 19 Abs. 4 nicht von der Bereithaltung der Unterlagen am Arbeitsort im Sinne der bisherigen Bestimmungen.

Zu Artikel 4 Z 1 (§ 1 Abs. 6 und 7 BSchEG):

Die in § 2 Abs. 5 BUAG geschaffene Ausnahmebestimmung vom Geltungsbereich für Metalltechnikbetriebe soll für den Bereich des BSchEG nachvollzogen werden. Betriebe (Unternehmungen) dieser Absätze sind auch solche, die in Form eines Industriebetriebes betrieben werden.


(MUTSCH)


(GASSER)


(POTT)